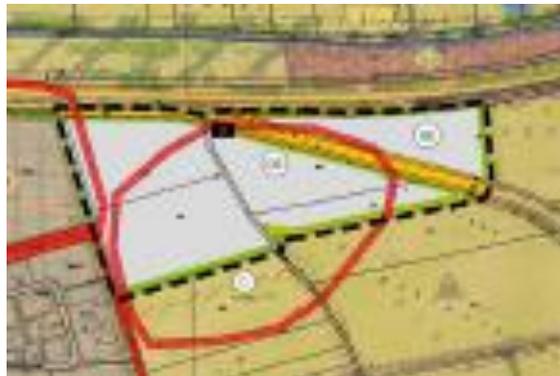


# Bekanntmachung

## der Genehmigung der 3. Änderung des Flächennutzungsplans

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Weichering hat am 09.08.2021 die Änderung des Flächennutzungsplans für das Gebiet „Erweiterung Gewerbegebiet Weichering“ mit den Grundstücken FN 522 und 525 Gemarkung Weichering festgestellt. Der räumliche Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplans ist aus dem untenstehenden Übersichtsplan ersichtlich und erstreckt sich auf die Grundstücke mit den Flurstücknummern 981, 982, 983, 984, 985 und 990, jeweils Gemarkung Weichering und die Grundstücke 789, 899, 900, 901, 902, 902/1 und 903, jeweils Gemarkung Lichtenau.

Lageplan (ohne Maßstab).



Mit Bescheid vom 23.08.2021 Nr. 30-610-2/3 hat das Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen die Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Weichering für die Erweiterung des Gewerbegebiets Weichering genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

**Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung des Flächennutzungsplans wirksam.**

2. Jedermann kann den Flächennutzungsplan und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Änderung des Flächennutzungsplans berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeinde Weichering **im Rathaus, Kapellenplatz 3, 86706 Weichering, Zimmer 4 zu den allgemeinen Öffnungszeiten von Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr und Mittwoch auch von 13.00 bis 18.00 Uhr** einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

3. Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Sollte es jemand aufgrund einer Behinderung nicht möglich sein, ohne Hilfeleistung eine Einsichtnahme vorzunehmen, wird Hilfe nach vorangehender Kontaktaufnahme (08454 94970 oder [info@weichering.de](mailto:info@weichering.de)) angeboten.

Der Flächennutzungsplan mit Begründung und die zusammenfassende Erklärung sind auch im Internet unter der Adresse <http://www.weichering.de/Rathaus/Bauleitplanung> zu finden.

Weichering, 28.09.2021

Gemeinde Weichering



.....

Mack, erster Bürgermeister

---

Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an der Amtstafel

Angeheftet am: 29.09.2021

Abgenommen am: 20.10.2021

Die Änderung des Flächennutzungsplans ist somit am 29.09.2021 in Kraft getreten.

21.10.2021

Seitle, Geschäftsleiter